

# Nachtrag Nr. 3

vom 7. August 2024

zum

## Wertpapierprospekt

vom 2. Mai 2024

für das öffentliche Angebot  
von

**bis zu 25.000 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen  
mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00  
10 % p.a. Anleihe 2024/2029**

der

### Neon Equity AG

Frankfurt am Main

*International Securities Identification Number: DE000A383C76*

*Wertpapier-Kenn-Nummer: A383C7*

Dieser aufgrund eines wichtigen neuen Umstands veröffentlichte Nachtrag Nr. 3 („**Nachtrag Nr. 3**“) stellt einen Prospektnachtrag im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“) dar. Der Nachtrag Nr. 3 bezieht sich auf den Wertpapierprospekt der Neon Equity AG („**Emittentin**“) in der Form eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 Abs. 1 a) i.V.m. Artikel 2 f) der Prospektverordnung („**Prospekt**“) für das öffentliche Angebot von bis zu 25.000 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 der 10 % p.a. Anleihe 2024/2029 der Emittentin („**Anleihe 2024/2029**“) in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg, der am 2. Mai 2024 von der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier - „**CSSF**“) gebilligt wurde, den Nachtrag Nr. 1 der Emittentin vom 27. Mai 2024, der am 27. Mai 2024 von der CSSF gebilligt wurde („**Nachtrag Nr. 1**“) und den Nachtrag Nr. 2 der Emittentin vom 1. Juli 2024, der am 1. Juli 2024 von der CSSF gebilligt wurde („**Nachtrag Nr. 2**“). Der Nachtrag Nr. 3 ist in Verbindung mit dem Prospekt, dem Nachtrag Nr. 1 und dem Nachtrag Nr. 2 zu lesen.

Der Nachtrag Nr. 3 wurde von der CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Nachtrag Nr. 3 nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags Nr. 3 ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags Nr. 3 sind, erachtet werden. Dieser Nachtrag Nr. 3 wurde als Teil eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 6 Prospektverordnung erstellt. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. In Bezug auf diesen Nachtrag Nr. 3 wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Nachtrag Nr. 3 kann auf der Internetseite der Emittentin (<https://neon-equity.com/content/investor-relations>) unter der Rubrik „Note 2024/2029“ und auf der Internetseite der Luxemburger Börse ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) eingesehen und heruntergeladen werden.

Begriffe, die in diesem Nachtrag Nr. 3 verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag Nr.3 und (b) Angaben im Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrags Nr. 3.

Soweit in diesem Nachtrag Nr. 3 nichts Gegenteiliges angegeben ist, gibt es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt einschließlich etwaiger vorhergehender Nachträge enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts sowie etwaiger vorhergehender Nachträge aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

## **NACHTRAGSAUSLÖSENDER WICHTIGER NEUER UMSTAND**

Die Emittentin hat am 22. Juli 2024 beschlossen, den Beginn für die Zahlung der Stückzinsen betreffend die Anleihe 2024/2029 vom 23. Juli 2024 auf den 23. August 2024 zu verschieben. Stückzinsen sind damit nur von Anlegern zu zahlen, die ab dem 23. August 2024 die Anleihe 2024/2029 zeichnen. Die Emittentin gibt hiermit diesen wichtigen neuen Umstand im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Prospekt bekannt.

## **NACHTRAGSPFLICHTIGE ÄNDERUNGEN**

Aufgrund des vorgenannten neuen Umstands gibt die Emittentin die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Hinblick auf den veröffentlichten Prospekt vom 2. Mai 2024 bekannt:

- Auf Seite 11 im Kapitel „II. ZUSAMMENFASSUNG“, Abschnitt „4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren“, wird im zweiten Satz des dritten Absatzes das Datum „23. Juli 2024“ durch das Datum „23. August 2024“ ersetzt.
- Auf Seite 51 im Kapitel „VII. EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT“, Unterkapitel „4. Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen“ wird im ersten Satz des ersten Absatzes das Datum „23. Juli 2024“ durch das Datum „23. August 2024“ ersetzt.

## **HAFTUNGSERKLÄRUNG**

Die Neon Equity AG, Frankfurt am Main, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag Nr. 3 und im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Sie erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Nachtrag Nr. 3 und im Prospekt richtig sind und dass der Nachtrag Nr. 3 und der Prospekt keine Auslassungen enthalten, die die Aussage des Nachtrags Nr.3 und des Prospekts verzerren könnten.

## **WIDERRUFSRECHT**

Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr. 3 den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Art. 23 Abs. 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 3, also in der Zeit vom 8. August 2024 bis zum 9. August 2024 (einschließlich), ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand dieses Nachtrags Nr. 3 sind, vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der Neon Equity AG, Mörfelder Landstraße 277, 60598 Frankfurt am Main, Deutschland, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Frankfurt am Main, am 7. August 2024

Neon Equity AG